

Satzung des „Pfadfinderbundes Großer Jäger“

§1 (Name und Sitz des Vereins)

- (1) Der Verein führt den Namen "Pfadfinderbund Großer Jäger" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kassel.

§2 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Pfadfinderbund Großer Jäger ist ein Zusammenschluß junger Menschen, die ihr Leben in der Gemeinschaft eigenverantwortlich gestalten wollen, mit dem Ziel, die Mitglieder zu gemeinschaftlichem, verantwortungsbewußtem und eigenständigem Handeln zu befähigen.
- (2) Der Bund bekennt sich zu den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das gemeinsame Leben der Gruppe in der Natur und auf Fahrt und Lager.
- (3) Der Pfadfinderbund Großer Jäger bekennt sich zu der im Grundgesetz verankerten verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 (Mitgliedschaft)

- (1) Jeder kann Mitglied des Vereins werden, wenn er sich zu seinen Zielen bekennt.
- (2) Der Beitritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand des örtlich zuständigen Zweigvereins beantragt werden. Der Vorstand des Zweigvereins entscheidet über den Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch freiwilligen Austritt,
 2. durch Streichung von der Mitgliederliste, oder
 3. durch den Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Stammesvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem, seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Kapitels aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Kapitel oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Kapitalsitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann beim Vorstand schriftlich Berufung eingelegt werden. Ist dies geschehen, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Vertreterversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§4 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, welche jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahrs fällig werden. Neben den jährlichen Mitgliedsbeiträgen des Pfadfinderbundes können die Zweigvereine zusätzlich Beiträge zur Finanzierung ihrer Arbeit erheben.

§5 (Organisationsprinzip des Bundes)

(1) Der Verein gliedert sich regional in - im folgenden Stämme genannte - selbständige Zweigvereinen. Diese haben das Recht und die Pflicht, den Vereinsnamen in Verbindung mit der Stammesbezeichnung zu verwenden, sofern sie in eigener Angelegenheit tätig werden.

(2) Die Stämme führen im Rahmen dieser Satzung ein selbständiges Vereinsleben, sie dürfen Vermögen bilden und durch ihre Organe selbständig Rechtsgeschäfte abschließen. Rechtsgeschäfte der Stämme mit einem Geschäftswert von über 500,- DM sind für den Bund nur verbindlich, wenn zuvor die Zustimmung des Kapitels schriftlich erteilt wurde.

(3) Die Stämme sind in einzelne Gruppen gegliedert. Die Zusammensetzung der Gruppen wird von der Vertreterversammlung des jeweiligen Stammes geregelt. Die Vertretung der Gruppen in Stamm und Bund sowie nach Außen obliegt den gewählten Gruppenleitern.

§6 (Organe des Bundes)

Die Organe des Bundes sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kapitel
- c) die Vertreterversammlung

§ 7 (Der Vorstand)

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Bundesgeschäftsführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500,- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Kapitels hierzu schriftlich erteilt ist.

(3) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied es Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Der Vorstand ist für alle regelmäßig anfallenden Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist insbesondere Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Vertreterversammlungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Beschlußbuch einzutragen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 (Das Kapitel)

(1) Das Kapitel des Pfadfinderbundes Großer Jäger fungiert als erweiterter Vorstand. Stimmberechtigte Mitglieder des Kapitels sind die Mitglieder des Vorstands, die Vertreter der Zweigvereine sowie ein Vertreter des "Eltern- und Fördererkreises des Pfadfinderbund Großer Jäger e.V.". Daneben gehört dem Kapitel ein Schriftführer mit beratender Stimme an.

(2) Das Kapitel entscheidet in wichtigen Angelegenheiten, die über die regelmäßig wiederkehrenden Angelegenheiten der Vereinsarbeit hinausgehen und nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind. Es entscheidet insbesondere auch über den Ausschluß von Mitgliedern. Rechtsgeschäfte des Vorstands mit einem Geschäftswert von über 500,- DM bedürfen der Zustimmung des Kapitels.

(3) Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Kapitels stattfinden. Das Kapitel wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Das Kapitel ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens zwei Mitgliedern des Kapitels verlangt wird.

(4) Das Kapitel ist der Vertreterversammlung des Bundes gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig.

§9 (Beschlußfassung des Kapitels)

(1) Das Kapitel ist Beschlußfähig, wenn die Vertreter von mind. drei Stämmen sowie der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

(2) Die Kapitelsitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(3) Beschlüsse des Kapitels werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§10 ((Die Vertreterversammlung))

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus den Vertretern der Gruppen aller Stämme sowie aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Kapitels zusammen.

(2) Die Vertreterversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

Beschlußfassung über Satzungsänderungen,

Festsetzung des Bundesjahresbeitrags,

Wahl und Abberufung des Vorstands,

Ernennung von Ehrenmitgliedern und

Erstellung eines Jahresrahmenplans.

Sie kann ferner Empfehlungen an das Kapitel oder den Vorstand beschließen.

§11 (Einberufung und Beschlußfassung der Vertreterversammlung)

(1) Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Vertreterversammlung stattfinden. Sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahrs stattfinden.

(2) Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Eine Vertreterversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn dies vom Kapitel oder von so vielen Vertretern der Gruppen beantragt wird, wie nötig sind, um mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder satzungsgemäß vertreten zu können. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn es von 20 Prozent der Vereinsmitglieder verlangt wird. Der Antrag muß schriftlich unter Angabe der Zwecke und Gründe gestellt werden.

(3) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet; sollten beide verhindert sein, so wählt die Vertreterversammlung einen Sitzungsleiter.

(4) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn ausreichend Vertreter anwesend sind, um zwei Drittel der Vereinsmitglieder satzungsgemäß vertreten zu können. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Vertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Vertreter der Gruppen verfügen über ein Stimmrecht, daß der Zahl der von ihnen vertretenen Mitglieder entspricht. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kapitels verfügen über einfaches Stimmrecht.

(6) Die Vertreterversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der jeweilige Protokollführer wird mit einfacher Mehrheit von der Vertreterversammlung gewählt.

§12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Vertreterversammlung des Bundes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln beschlossen werden.

Sofern die Vertreterversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Eltern- und Fördererkreis „Großer Jäger“ e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser nicht mehr besteht, beschließt die Auflösungsversammlung –vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes- die Übertragung des Vereinsvermögens auf einen anderen gemeinnützigen Rechtsträger.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.